



Reglement über die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline)

vom 13. Januar 2016
mit Änderungen bis 5. Januar 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 Abs. 1 GO vom 26. April 1970¹,

*beschliesst*²:

Art. 1³ Die Anlaufstelle in Bausachen (Helpline) fördert im **Zweck** wesentlichen den Dialog zwischen den Bauherrschaften und der örtlichen Baubehörde sowie allen zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung von städtischen Auflagen in Baubewilligungen.

Art. 2⁴ Die Helpline bearbeitet insbesondere Beanstandungen **Zuständigkeit** und Anliegen von Bauherrschaften, welche die Umsetzung von Auflagen städtischer Verwaltungseinheiten in rechtskräftigen Bauentscheiden betreffen.

Art. 3 Die Beanstandungen und Anliegen können der Helpline **Kontaktnahme** mündlich oder schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Art. 4 ¹ Die Helpline würdigt die Beanstandungen und Anliegen **Vorgehen** der Bauherrschaft und bestimmt das geeignete weitere Vorgehen. Sie kann insbesondere:

- a. die involvierten städtischen Verwaltungseinheiten kontaktieren und um eine Stellungnahme bitten;
- b. zwischen der Bauherrschaft und den beteiligten Verwaltungseinheiten ein Vermittlungsgespräch führen;
- c. eine Empfehlung unterbreiten.

² Sind die beteiligten Verwaltungseinheiten bei Beanstandungen und Anliegen gemäss Abs. 1 mit der Empfehlung der Helpline

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 20 vom 13. Januar 2016.

³ Fassung gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.

⁴ Fassung gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.

nicht einverstanden, kann die Direktion des Amts für Baubewilligungen (AfB) mit der Leitung der entsprechenden Dienstabteilung Rücksprache nehmen.⁵

³ Lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden, kann die Direktion des AfB mit Zustimmung der Bauherrschaft die Angelegenheit der Bausektion zur Beurteilung vorlegen.

⁴ Die Helpline teilt allen Beteiligten das Verfahrensergebnis mit.

Bezeichnungs-
und Auskunftspflicht

Art. 5 ¹ Die in Baubewilligungsverfahren involvierten städtischen Verwaltungseinheiten teilen der Helpline die zu kontaktierende Person mit Stabs- oder Leitungsfunktion mit.

² Die städtischen Verwaltungseinheiten sind gegenüber der Helpline zur Stellungnahme innert angemessener Frist verpflichtet.

Kompetenzen

Art. 6 ¹ Der abschliessende Entscheid über das im jeweiligen Einzelfall angemessene Vorgehen der Helpline liegt ausschliesslich bei der Direktion des AfB.

² Die Helpline hat keine Befugnis, gegenüber den beteiligten Verwaltungseinheiten Weisungen oder Entscheidungen zu treffen.

³ Die Kontaktnahme mit der Helpline hat keinen Einfluss auf allfällige Einsprache- und Beschwerdeverfahren oder auf das für das Bewilligungsverfahren anzuwendende Verfahren. Sie hemmt den Lauf allfälliger Rechtsmittelfristen nicht.

Kostenlosigkeit

Art. 7 Die Inanspruchnahme der Helpline ist kostenlos.

Beauftragte oder
Beauftragter für
Beschwerde-
sachen

Art. 8 Die Inanspruchnahme der Helpline schliesst die Beschwerdeeinreichung bei der oder dem Beauftragten für Beschwerdesachen (Ombudsperson) nicht aus.

Bericht

Art. 9⁶ Der Stadtrat legt im Geschäftsbericht der Gemeinde Rechenschaft über die Tätigkeit der Helpline ab.

Art. 10 (aufgehoben)⁷

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Dieses Reglement tritt am 8. September 2016 in Kraft.

² (aufgehoben)⁸

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.

⁷ Aufgehoben gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.

⁸ Aufgehoben gem. STRB Nr. 11 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. April 2022.